

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 94 Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Tageseinrichtungen für Kinder im nrw.-Teil des Bistums Münster 183
- Art. 95 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd in Münster 186

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 96 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd in Münster 188
- Art. 97 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren in Münster 189
- Art. 98 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Münster 190
- Art. 99 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Münster 191
- Art. 100 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lamberti in Münster 193
- Art. 101 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser in Münster 194
- Art. 102 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger in Münster 196
- Art. 103 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef in Münster 197
- Art. 104 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritz in Münster 199
- Art. 105 Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Münster 200

Art. 106	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Petronilla in Münster (Handorf)	202
Art. 107	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen in Hamm	203
Art. 108	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist Bockum-Hövel in Hamm	204
Art. 109	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Papst Johannes in Hamm-Heessen	205
Art. 110	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Lünen	206
Art. 111	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludger in Selm	207
Art. 112	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Werne	208
Art. 113	Erläuterungen zur Durchführung der Wahlen der Mitglieder des Kirchensteuerates für den im Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster	210
Art. 114	Verwaltungsverfahren für die Ausschreibung und Vergabe von Restaurierungsleistungen	214
Art. 115	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Münster, nordrhein-westfälischer Teil	217
Art. 116	Priesterfortbildungen im Bistum Münster im Jahre 2020	218
Art. 117	Exerzitien 2020	218
Art. 118	Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrern und Pastoralreferentinnen/-referenten	219
Art. 119	Personalveränderungen	220
Art. 120	Unsere Toten	221

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 121	Änderung der Zusammensetzung der Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta	223
----------	--	-----

Beilage	Auszug aus dem Jahresabschluss 2019 der DKM Darlehnskasse Münster e.G., Breul 26, 48143 Münster	
----------------	---	--

Erlasse des Bischofs

Art. 94 **Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Tageseinrichtungen für Kinder im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (ZuwO TEK 2020)**

Präambel

Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden im nrw.-Teil des Bistums Münster sind Lebensorte des Glaubens. Vor diesem Hintergrund sichern die Schlüsselzuweisungen des Bistums an die katholischen Kirchengemeinden und deren Tageseinrichtungen für Kinder im nrw.-Teil des Bistums Münster wesentliche Bestandteile in der Finanzierung der jeweiligen Haushalte der Kindertageseinrichtungen. Grundlage bildet das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW - KiBiz) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 - Allgemeines

(1) Der Geltungsbereich dieser Ordnung richtet sich nach § 1 Abs. 1 der Haushalts- und Kasernenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im nrw.-Teil des Bistums Münster (HKO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Bistum weist im Rahmen seiner Finanzkraft den Kirchengemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Tageseinrichtungen für Kinder Kirchensteuermittel zu.

§ 2 - Zuweisungen an die katholischen Kirchengemeinden

Die Zuweisungen an die katholischen Kirchengemeinden umfassen:

- (1) die Schlüsselzuweisung zur Finanzierung der Haushalte der Tageseinrichtungen für Kinder,
- (2) die Zweckzuweisungen zur Mitfinanzierung von besonderen Aufgaben,
- (3) die Investitionszuweisung zur Mitfinanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes.

§ 3 - Schlüsselzuweisungsbereich

Die Schlüsselzuweisung soll nach Maßgabe des Bistumshaushalts sicherstellen, dass die Kirchengemeinden für ihre Haushalte der Kindertageseinrichtungen den Trägeranteil gemäß den Vorgaben des KiBiz und des § 4 decken können.

§ 4 - Bemessung der Schlüsselzuweisung

Für das Haushaltsjahr werden die nachstehenden Ansätze zugrunde gelegt:

(1) Soweit vom Diözesankirchensteuerrat nichts anderes festgesetzt wird, werden für den Berechnungszeitraum des laufenden Kindergartenjahres vom jeweiligen Haushaltsjahr bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres die Schlüsselansätze weitergewährt, die vom Diözesankirchensteuerrat zu Beginn des laufenden Kindergartenjahres festgesetzt wurden.

(2) Für das im Haushaltsjahr beginnende Kindergartenjahr werden je Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 KiBiz nachfolgende Schlüsselansätze zugrunde gelegt.

(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung wird in Form einer Pauschale für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschale) für den kirchlichen Grundbestand gewährt.

(4) Berücksichtigt wird eine Kindpauschale, wenn sie nach der Feststellung der bischöflichen Behörde auf der Ortsebene der politischen Gemeinde anteilig nach dem Berechnungsmaßstab „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in der Stadt/Gemeinde = ein Betreuungsplatz“ dem kirchlichen Grundbestand zuzurechnen ist.

(5) Der Trägeranteil der über den kirchlichen Grundbestand hinaus bewilligten Einrichtungs-pauschale ist zu 100 % durch zweckgebundene Einnahmen von den Kommunen zu finanzieren.

(6) Darüber hinaus erfolgt die Übernahme des gesetzlichen Trägeranteils für den nach Abs. 4 ermittelten Anteil an der gemäß KiBiz anzurechnenden Mietpauschale und künftig ggf. im KiBiz neu eingeführte weitere Förderbestandteile.

§ 5 - Verfahren

(1) Die Bestandsdaten zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung nach § 4 werden automatisiert bistumsseitig aus KiBiz.web importiert. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

(2) Der Schlüsselzuweisungsbetrag wird durch die bischöfliche Behörde in angemessenen Raten ausgezahlt und ist von der Kirchengemeinde einrichtungsbezogen im Haushalt der Tageseinrichtungen für Kinder zu vereinnahmen.

(3) Werden seitens der Kirchengemeinde bzw. der Zentralrendantur fehlerhafte Angaben im Zusammenhang mit der Ermittlung der Schlüsselzuweisung festgestellt, sind die Korrekturen unverzüglich der bischöflichen Behörde mitzuteilen.

(4) Die bischöfliche Behörde kann die Schlüsselzuweisungsberechnung berichtigen, soweit zu diesem Zeitpunkt sachliche und rechnerische Fehler bzw. Änderungen, die sich aus KiBiz.web ergeben, festgestellt werden.

(5) Ergeben sich aufgrund von Abrechnungsveränderungen Überzahlungen bzw. Minderzahlungen, sind diese im laufenden Kindergartenjahr bzw. im Rahmen des Verfahrens der landesseitigen Endabrechnung zu verrechnen. Die bischöfliche Behörde setzt die Schlüsselzuweisung für das jeweilige Haushaltsjahr im Rahmen der Haushaltsprüfung gem. HKO endgültig fest.

§ 6 - Schuldenentlastungshilfe

(1) Im Haushalt des Bistums werden zugunsten der Haushalte der Tageseinrichtungen für Kinder der Kirchengemeinden Haushaltsmittel als Schuldenentlastungshilfe ausgewiesen. Ziel der Schuldenentlastungshilfe ist es, Fehlbeträge aus Vorjahren und aus der Umsetzungsphase eines Haushaltsstrategiekonzeptes nach § 5 a HKO auszugleichen.

(2) Eine Kirchengemeinde erhält eine Zuweisung als Schuldenentlastungshilfe nur, wenn der bischöflichen Behörde ein genehmigtes Haushaltsstrategiekonzept (HSK) gem. HKO vorliegt und die Fehlbeträge im Sinne von § 6 Abs. 1 auch bei wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung und durch die konsequente Umsetzung des HSK nicht ausgeglichen werden können.

(3) Wird die Genehmigung zum HSK unter Auflagen oder Bedingungen erteilt, ist die Einhaltung dieser Auflagen oder Bedingungen Voraussetzung für die Gewährung der Schuldenentlastungshilfe. Die Nichteinhaltung der Auflagen oder Bedingungen oder die Nichtumsetzung des genehmigten HSK führen ggf. zu einer Kürzung bzw. vollständigen Rückforderung der gewährten Schuldenentlastungshilfe durch die bischöfliche Behörde.

(4) Hat eine Kirchengemeinde als Träger einer Tageseinrichtung für Kinder Einnahmen nicht erhoben, auf die sie einen Anspruch hat, so darf der hierdurch entstandene Rechnungsfehlbetrag nicht aus der Schuldenentlastungshilfe gedeckt werden; dasselbe gilt für Forderungen auf erhöhte Einnahmen, auf welche der Anspruch trotz vertraglicher Möglichkeiten nicht geltend gemacht wurde, es sei denn, die erhöhten Einnahmen sind künftig gesichert.

§ 7 - Zweckzuweisungen für besondere Aufgaben

(1) Für besondere Aufgaben bzw. Strukturveränderungen, die durch die übrige Schlüsselzuweisung nicht berücksichtigt werden, können Zweckzuweisungen festgelegt werden, sofern im Haushaltsplan des Bistums Fördermittel ausgewiesen sind.

(2) Die Höhe der Zweckzuweisung wird im Einzelfall aufgrund eines Antrages der Kirchengemeinde durch die bischöfliche Behörde festgesetzt. Bei der Bemessung der Zweckzuweisung ist die Finanzkraft des Haushaltes der Tageseinrichtungen für Kinder der Kirchengemeinde angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Zuweisung wird schriftlich unter Angabe des Verwendungszwecks und des Kindergartenjahres bewilligt.

(4) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuweisung ist in der Haushaltsrechnung der Tageseinrichtung für Kinder nachzuweisen.

(5) Veränderungen im Hinblick auf die gewährte Zweckzuweisung sind unverzüglich der bischöflichen Behörde anzuzeigen und führen ggf. zu einer Reduzierung bzw. einem Wegfall der Zweckzuweisung. Fallen die Ausgaben für die gewährte Zweckzuweisung niedriger aus, so ist die Zuweisung neu festzusetzen, es sei denn, der Kürzungsbetrag liegt unter 500 Euro.

(6) Werden durch die bischöfliche Behörde im Rahmen der Haushaltsprüfung Abrechnungsmängel festgestellt, so ist die Zuweisung neu festzusetzen, es sei denn, der Kürzungs- bzw. Erstattungsbetrag liegt unter 500 Euro.

§ 8 - Investitionszuweisungen

(1) Einer Kirchengemeinde kann auf Antrag nach Maßgabe des Haushaltsplans des Bistums eine Investitionszuweisung bewilligt werden. Die Aufnahme eines Darlehens bzw. die Aufnahme einer Inneren Anleihe zur Finanzierung einer Investitionsmaßnahme ist nicht vorgesehen.

(2) Eine Investitionszuweisung wird nicht bewilligt für eine Maßnahme, die ohne schriftliche Genehmigung der bischöflichen Behörde bereits durchgeführt worden ist oder mit der bereits begonnen wurde.

(3) Bei einer Maßnahme wird eine Investitionszuweisung nur bewilligt, wenn Art und Umfang der Maßnahme, die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung von der bischöflichen Behörde schriftlich genehmigt worden sind.

Die einschlägigen Bestimmungen der Baumaßnahmenordnung (BauMo) für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen sind gemäß Art. 4 und 5 der Geschäftsanweisung für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Verbände einschließlich der Stellenfonds, unselbständigen Stiftungen und Sondervermögen im nrw.-Teil des Bistums Münster zu beachten.

(4) Eine Investitionszuweisung wird schriftlich unter Angabe des Verwendungszwecks und des Haushaltsjahres bewilligt.

(5) Werden durch das Ausschreibungsergebnis die nach Abs. 3 festgelegten Gesamtkosten um mehr als 5 % überschritten, so darf die Kirchengemeinde mit der Maßnahme erst beginnen,

wenn sie die Mehrkosten im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde nachfinanziert hat; das gilt sinngemäß für sonstige unvorhergesehene Mehrausgaben, die bei der Durchführung der Maßnahme entstehen.

(6) Auf eine bewilligte Investitionszuweisung kann die bischöfliche Behörde im Rahmen des vorgeschriebenen Verfahrens auf schriftliche Anforderung durch die Kirchengemeinde hin Abschläge zahlen, wenn ihre unmittelbare bestimmungsgemäße Verwendung gesichert ist.

(7) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Investitionszuweisung ist in der Haushaltsrechnung der Tageseinrichtung für Kinder nachzuweisen.

Die bischöfliche Behörde kann die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises fordern.

(8) Erreichen die abrechnungsfähigen Ausgaben der Maßnahme nicht den in der Bewilligung zugrunde liegenden Kostenvoranschlag, so ist die Investitionszuweisung angemessen zu kürzen.

(9) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 gelten sinngemäß.

§ 9 - Verwaltungsvorschriften

Die bischöfliche Behörde kann zur einheitlichen Anwendung und Durchführung dieser Ordnung Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 10 - Inkrafttreten

(1) Der Diözesankirchensteuerrat hat dieser Ordnung in seiner Sitzung am 16. Mai 2020 zugestimmt.

(2) Diese Ordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Münster, 18. Mai 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 630

Art. 95 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd in Münster**

I. Mit Wirkung vom 11. Juni 2020 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Joseph Münster-Süd und St. Gottfried in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd

in Münster zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Münster. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemein-

den St. Joseph Münster-Süd und St. Gottfried zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd sind.

- III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Joseph. Die Kirche St. Gottfried wird Filialkirche. Die Kirchen Heilig Geist und St. Antonius bleiben Filialkirchen.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.
Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden St. Gottfried lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd.

Münster, 16. April 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 96

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd in Münster

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. April 2020 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Joseph Münster-Süd und St. Gottfried zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Joseph Münster-Süd in Münster
vom 11. Juni 2020

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 11. Juni 2020 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Beginnend am Punkt 11AW [2612487/5758926]¹⁾ verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Eisenbahnlinie Wanne-Eickel – Hamburg bis zum Punkt 11AF [2612353/5757258]. Von hier folgt die Grenze der B51 bis zum Punkt 11AV [2612722/5757428] nach Osten und dann am östlichen Ufer des Dortmund-Ems-Kanals in südliche Richtung bis zum Punkt 11BF [2613401/5755243]. Ab diesem Punkt führt die Grenze entlang der Gemarkungsgrenze Münster (5001) zur Gemarkung Hiltrup (5007) bis sie Punkt 11BP [2609761/5755792] erreicht. Von hier führt die Grenze über die Achse Bundesautobahn 43 und der sich anschließenden B219 (Weseler Straße) bis zum Punkt 11BM [2611203/5758567] und weiter entlang der Achse der K6 (Kolde-Ring im weiteren Verlauf Kardinal-von-Galen-Ring) bis zum Punkt 11BN [2610228/5758996]. Von hier aus verläuft die Grenze für wenige Meter querfeldein nach Nordosten bis sie auf die Straße Annette-Allee trifft und dieser folgt (beidseitig St. Joseph Münster-Süd). Vom Punkt 11BO [2610984/5759474] folgt sie der Adenauerallee nach Osten bis zum Aegidiitor, wendet sich hier kurz nach Norden und trifft dann auf den Punkt 11AZ [2611379/5759444]. Von hier führt die Grenze über die Promenade bis zum Punkt 11AY [2611716/5759353], wendet sich wieder nach Süden und verläuft über die Achse der Von-Kluck-Straße bis zum Punkt 11AX [2611720/5759216]. Von hier aus führt die Grenze über die Achsen der Moltkestraße, des Ludgeriplatzes und der Hafestraße bis zum Punkt 11AW [2612487/5758926], dem Ausgangspunkt dieser Beschreibung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. April 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd in Münster

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. April 2020 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph Münster-Süd und St. Gottfried in Münster zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „St. Joseph Münster-Süd“ mit Wirkung zum 11. Juni 2020, wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 28. Mai 2020

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 97

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren in Münster**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 26. April 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian Münster-Amelsbüren, St. Clemens Münster-Hiltrup und St. Marien Münster-Hiltrup zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren in Münster
vom 1. September 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. September 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren besteht im Wesentlichen in den Grenzen und dem Gebiet der Gemarkungen Hilstrup (5007) und Amelsbüren (5006) mit Ausnahme der folgenden zwei Bereiche:

Am Punkt 11BR [2606571/5754517]¹⁾ verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Amelsbüren (5006), folgt der Bundesautobahn 43 in östliche Richtung bis zum Punkt 11BP [2609761/5755792]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Hilstrup (5007) in östliche Richtung.

Am Punkt 11AU [2613447/5755126] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Hilstrup (5007) und führt zunächst über den Weg „Kanalpromenade“ und die Straße Vahlbusch (beidseitig Kirchengemeinde St. Nikolaus) bis zur Einmündung der Straße „Schosterweg“. Dieser folgt die Grenze, dabei gehört der höhere Teil der Hausnummern, 9 bis 11 bzw. 16 bis 18 zur Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster und die niedrigen Hausnummern 2 bis 14, bzw. 1 bis 5 zur Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren. Im Weiteren führt die Grenze entlang der Straßen „Schmitz-Kühlken“ (beidseitig St. Nikolaus Münster) und „Angelsachsenweg“ nach Osten bis zum Punkt 11AT [2614832/5755509]. Hier wendet sich die Grenze nach Süden und läuft entlang der Straße „Frankenweg“ und der Stichstraße auf den Punkt 11AS [2614859/5755219] zu. Von hier führt die Grenze für 1700 m querfeldein auf den Punkt 11AR [2616054/5754051] zu und folgt der Straße „Osttor“ (beidseitig zur Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren gehörend)

bis zum Punkt 11AQ [2616274/5754265]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde wieder der Grenze der Gemarkung Hilstrup (5007) in südliche Richtung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. August 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren in Münster

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 26. April 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian Münster-Amelsbüren, St. Clemens Münster-Hilstrup und St. Marien Münster-Hilstrup zur Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren in Münster vom 1. September 2012 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 98

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Münster**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. November 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Thomas Morus in Münster und St. Norbert in Münster (Coerde) zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Franziskus in Münster
vom 1. Januar 2008

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Januar 2008 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Vom Punkt 11E [2612480/5765654]¹⁾ folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Ge-

markung Münster (5001) nach Osten und Süden bis zum Punkt 11R [2614268/5762176]. Hier verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Münster (5001) und verläuft für 100 m weiter nach Süden, um ab dem Punkt 11S [2614271/5762065] der Eisenbahntrasse in südwestliche Richtung zu folgen. Ab dem Punkt 11T [2613330/5760959] führt die Grenze der Kirchengemeinde über die Achse der Mecklenburger Straße und der Holsteiner Straße nach Westen, verläuft für wenige Meter über die Piusallee nach Süden und dann weiter nach Westen über die Achse des Lublinringes bis zum Punkt 11U [2612287/5761157]. Hier wendet sich die Grenze nach Norden und folgt der Münsterschen Aa bis zum Punkt 11H [2611521/5765199]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde wieder der Grenze der Gemarkung Münster (5001) bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung am Punkt 11E [2612480/5765654].

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 26. August 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Münster

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. November 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Thomas Morus in Münster und St. Norbert in Münster (Coerde) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Münster vom 01. Januar 2008 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 26. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 99

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Münster

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. April 2001 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, St. Bonifatius und Dreifaltigkeit in Münster zur Katholischen Kirchengemeinde

Heilig Kreuz in Münster
vom 1. Juni 2001

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Juni 2001 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die Beschreibung des Grenzverlaufes beginnt am Punkt 11I [2611875/5762939]¹⁾. Von hier folgt die Grenze der Münsterschen Aa nach Süden bis zum Punkt 11V [2612177/5760580]. Hier wendet sie sich nach Westen und führt über die Promenade bis zum Punkt 11W [2611236/5760479], verläuft für wenige Meter nach Norden und ab dem Punkt 11X [2611224/5760558] folgt sie der Kleimannstraße nach Norden bis zur Studtstraße. Von hier führt die Grenze der Kirchengemeinde über die Achse (eine Seite zur Kirchengemeinde Heilig Kreuz, die andere Seite zur Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser gehörend) der Lazarettstraße, der Schulstraße und der Marientalstraße bis zur Melchersstraße. Im Weiteren führt die Grenze über die Achse der Melchersstraße nach Westen bis zur Grevener Straße und folgt deren Achse wieder nach Süden bis zum Punkt 11Y [2610860/5760699]. Ab hier folgt sie der Achse der Steinfurter Straße nach Nordwesten bis zum Punkt 11N [2608850/5762627]. Von hier aus führt die Grenze der Kirchengemeinde über die Achse der Straße „Wilkinghege“ bis zum Punkt 11M [2609589/5762835] und weiter über die Achse der Straße „Gasselstiege“ bis zum Punkt 11L [2610413/5762482]. Hier wendet sie sich nach Norden und verläuft über die Straße „Rektorsweg“ bis zum Punkt 11K [2610486/5762690] und wendet sich hier wieder Richtung Westen. Von hier führt die Grenze über den Punkt 11J [2611007/5762729] für 1400 m querfeldein bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung 11I [2611875/5762939].

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. August 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Münster

Die durch Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. April 2001 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, St. Bonifatius und Dreifaltigkeit in Münster zur katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Münster vom 1. Juni 2001 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 26. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 100

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Lamberti in Münster**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 2. Oktober 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martini, -St. Ludgeri und Aegidii- und St. Lamberti in Münster zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Lamberti in Münster
vom 2. Dezember 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 2. Dezember 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Beginnend am Punkt 11AO [2613070/5760696]¹⁾ folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Eisenbahnlinie Hamm-Emden bis zum Punkt 11AN [2612825/5760188] und verläuft anschließend über die Achse der Brüderstraße (westliche Seite St. Lamberti und östliche Seite St. Mauritz) bis zur Einmündung in die Warendorfer Straße. Dieser folgt die Grenze für wenige Meter in westliche Richtung und verläuft dann weiter über die Achse der Zumsandstraße bis zur Einmündung der Diepenbrockstraße. Dieser folgt die Grenze für 40 m bis zum Punkt 11AM [2612887/5759613] und wendet sich dann nach Südosten und führt entlang der Häuser Diepenbrockstraße 28 und Sternstraße 19 bis zum Punkt 11AL [2612923/5759535]. Von hier führt die Grenze der Kirchengemeinde weiter über die Achse der Sternstraße und für wenige Meter über die Wolbecker Straße bis zum Punkt 11AK [2612816/5759435]. Von hier verläuft die Grenze über den Parkplatz bis zum Punkt 11AJ [2612759/5759357] und weiter in nordwestliche Richtung über die Achse der Schillerstraße bis zum Punkt 11AI [2612691/5759417]. Vom Punkt 11AI [2612691/5759417] führt die Grenze über die Achse der Soester Straße bis zum Punkt 11AH [2612651/5759185] und läuft dann auf den Punkt 11AG [2612507/5759192] zu. Dabei teilt die Grenze die Bremer Straße und die Soester Straße (die Hausnummern Bremer Straße ab 18 (gerade), bzw. ab 21 (ungerade) gehören zur Kirchengemeinde St. Mauritz, die niedrigeren Hausnummern zu St. Lamberti. Die Hausnummern Soester Straße ab 30, sowie alle ungeraden Hausnummern gehören zur Kirchengemeinde St. Mauritz, die geraden Hausnummern bis 26 zu St. Lamberti). Im Weiteren folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Bahnlinie Wanne-Eickel – Hamburg bis zum Punkt 11AW [2612487/5758926] und verläuft dann über die Achse der L793 (Hafenstraße/Ludgeri-platz/Moltkestraße) bis zum Punkt 11AX [2611720/5759216]. Hier wendet sich die Grenze nach Norden und führt über die Achse der „Von-Kluck-Straße“ auf den Punkt 11AY [2611716/5759353] zu und weiter über die Promenade bis zum Punkt 11AZ [2611379/5759444]. Nun folgt sie für 140 m der Straße „Am Stadtgraben“ (beidseitig zu St. Lamberti) und ab Punkt 11BA [2611355/5759570] weiter entlang der Münsterschen Aa bis zum Punkt 11BB [2611513/5759826]. Von hier folgt die Grenze über die Straßen „Johannisstraße“, „Rothenburg“, „Prinzipalmarkt“, „Drubbel“, „Roggenmarkt“, „Bogenstraße“ und „Spiekerhof“ (jeweils beidseitig St. Lamberti) bis zum Punkt 11BC [2611683/5760145]. Ab hier verläuft die Grenze wieder entlang der Münsterschen Aa nach Norden bis zum Punkt 11BD [2611738/5760251] und führt dann über die L843 („Bergstraße“) (beidseitig St. Lamberti) bis zur Tibusstraße, biegt hier nach Norden ab und folgt der Tibusstraße (beidseitig Liebfrauen-Überwasser) bis zum nördlichen Rand des Tibusplatzes (vollständig St. Lamberti) und folgt diesem bis zum Punkt 11BE [2611998/5760434]. Von hier führt die Grenze weiter entlang der Münsterschen Aa bis zum Punkt 11U [2612287/5761157] und weiter über die Achse des Lublinringes und des Niedersachsenringes bis zum Punkt 11AO [2613070/5760696], dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchen-

gemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 26. August 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Lamberti in Münster

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 2. Oktober 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martini, -St. Ludgeri und Aegidii- und St. Lamberti in Münster zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lamberti in Münster vom 2. Dezember 2007 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 26. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 101

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser in Münster**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 7. Februar 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian (Nienberge), St. Theresia und Liebfrauen-Überwasser in Münster zur Katholischen Kirchengemeinde

Liebfrauen-Überwasser in Münster
vom 9. März 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 9. März 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Vom Punkt 51W [2608443/5768801]¹⁾ folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Gemarkung Nienberge (5022) zur Gemarkung Sankt Mauritz (5002) und anschließend der Gemarkung Nienberge (5022) zur Gemarkung Münster (5001) bis sie den Punkt 11Q [2608243/5764508] erreicht. Ab hier verläuft die Grenze entlang der Achse der Straße „Gasselstiege“ (beidseitige Zuordnung zur Kirchengemeinde Münster St. Marien und St. Josef, mit Ausnahme der Hausnummer 631) bis sie

auf den Punkt 11P [2608496/5763952] trifft. Von hier aus führt die Grenze für 800 m querfeldein nach Süden bis sie an Punkt 11O [2608520/5763151] auf die Steinfurter Straße trifft und dieser bis zum Punkt 11Y [2610860/5760699] folgt. Ab diesem Punkt folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grevener Straße in nördliche Richtung, bis sie in die Melchersstraße abbiegt. Anschließend verläuft die Grenze über die Achse der Marienthalstraße, der Schulstraße, der Lazarettstraße (eine Seite zur Kirchengemeinde Heilig Kreuz, die andere Seite zur Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser gehörend) und der Kleimannstraße bis zum Punkt 11X [2611224/5760558]. Ab hier verläuft die Grenze südlich bis sie an Punkt 11W [2611236/5760479] angelangt ist. Von hier aus führt sie entlang der Promenade in Richtung Westen bis zu Punkt 11V [2612177/5760580]. Ab diesem Punkt knickt die Grenze südlich ab und verläuft entlang der Münsterschen Aa bis sie den Punkt 11BE [2611998/5760434] erreicht. Von hier aus führt die Grenze entlang des nördlichen Randes des Tibusplatzes (vollständig St. Lamberti) bis zur Tibusstraße und folgt dieser bis zur L843 („Bergstraße“). Der L843 („Bergstraße“) folgt die Grenze nun bis zum Punkt 11BD [2611738/5760251]. Anschließend verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Münsterschen Aa bis sie Punkt 11BA [2611355/5759570] erreicht. Von hier aus folgt sie für 140 m der Straße „Am Stadtgraben“ (beidseitig zu St. Lamberti) bis zum Punkt 11AZ [2611379/5759444], wendet sich am Aegidiitor kurz nach Süden und folgt dann der Adenauerallee nach Westen bis zum Punkt 11BO [2610984/5759474]. Von hier aus führt die Grenze nach Südwesten entlang der Annette-Allee (beidseitig Münster St. Joseph) und verläuft anschließend für wenige Meter querfeldein auf Punkt 11BN [2610228/5758996] zu. Ab diesem Punkt führt die Grenze ca. 400 m südlich entlang des Kardinal-von-Galen-Rings, bis sie südwestlich abknickt und der Achse des Aasees bis zum Modersohnweg folgt. Von hier aus verläuft die Grenze entlang des westlichen Randes vom Aasee bis zum Gelände des Allwetterzoos Münster und führt anschließend entlang des östlichen Randes dieses Geländes und anschließend nördlich des Westf. Museums f. Naturkunde mit Planetarium bis zur Sentruper Straße. Dieser folgt sie, bis sie auf die Gemarkung Roxel (5019) zur Gemarkung Münster (5001) stößt. Im weiteren Verlauf folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Roxel (5019) zur Gemarkung Münster (5001), der Gemarkung Roxel (5019) zur Gemarkung Nienberge (5022) und der Gemarkung Schonebeck (5277) zur Gemarkung Nienberge (5022) bis zum Klosterweg. Anschließend folgt sie dem Klosterweg in östliche Richtung bis zum Punkt 51AC [2604352/5763931] und führt dann weiter entlang der Grenze der Gemarkung Altenberge (5211) zur Gemarkung Nienberge (5022) bis zum Punkt 51AB [2605340/5766805]. Von hier führt die Grenze der Kirchengemeinde Richtung Osten querfeldein, anschließend ein Stück über den Röstenberg und dann wieder querfeldein auf Punkt 51AA [2606050/5767021] zu. Nun folgt sie der Trasse der Bahnlinie Münster-Altenberge bis zum Punkt 51Z [2606489/5766860], biegt dann in den „Leiferdingweg“ ein und folgt diesem in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 51Y [2607122/5767244]. Hier wendet sich die Grenze in Richtung Norden und verläuft entlang der Achse der L529 bis zum Punkt 51X [2607036/5767609]. Nun folgt sie dem Wirtschaftsweg „Hanseller Straße“, dem Graben und anschließend dem Flothbach, bis sie den Ausgangspunkt 51W [2608444/5768772] erreicht.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 26. August 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser in Münster

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 7. Februar 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian (Nienberge), St. Theresia und Liebfrauen-Überwasser in Münster zur Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser in Münster vom 9. März 2014 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 26. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 102

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger in Münster**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 1. Februar 2016 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Anna in Münster-Mecklenbeck, St. Ludgerus und Pantaleon in Münster-Roxel und St. Stephanus in Münster zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Liudger in Münster
vom 10. April 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 10. April 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Vom Punkt 11BS [2603987/5763494]¹⁾ folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Gemarkung Schonebeck (5277) zur Gemarkung Nienberge (5022), der Gemarkung Roxel (5019) zur Gemarkung Nienberge (5022) und der Gemarkung Roxel (5019) zur Gemarkung Münster (5001) bis Punkt 11BT [2608219/5757878]. Ab hier verläuft die Grenze für ca. 1,4 km entlang der Sentruper Straße in nordöstliche Richtung und führt dann nördlich entlang des Westf. Museums f. Naturkunde mit Planetarium und anschließend östlich entlang des Geländes vom Allwetterzoo Münster und des westlichen Randes vom Aasee bis zum Modersohnweg. Hier knickt die Grenze in nordwestliche Richtung ab und verläuft über die Achse des Aasees zur K6 (Kolde-Ring), welcher sie in Richtung Osten folgt bis sie auf Punkt 11BM [2611203/5758567] stößt (Abbildung 3). Ab diesem Punkt folgt die Grenze der B219 (Weseler Straße) und anschließend der Bundesautobahn 43 in westliche Richtung bis sie an Punkt 11BR [2606571/5754517] auf die Gemarkungsgrenze der Gemarkung Albachten (5020) zur Gemarkung Amelsbüren (5006) trifft. Dieser folgend führt die Grenze anschließend entlang der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Albachten (5020) zur Gemarkung Senden (5101), der Gemarkung Albachten (5020) zur Gemarkung Bösensell (5021), der Gemarkung Roxel (5019) zur Gemarkung Bösensell (5021), der Gemarkung Schonebeck (5277) zur Gemarkung Bösensell (5021) und der Gemarkung Schonebeck (5277) zur Gemarkung Havixbeck (5023) bis zum Punkt 11BU [2601269/5760845] und weiter dem Glosebach folgend bis zum Punkt 11 BV [2601907/5761774]. Von hier führt die Grenze östlich des Thierfeldes entlang

der Zuwegung zum Hof Bußmann (Schonebeck 84) bis zum Markenweg, diesem Weg folgend in südöstliche Richtung, anschließend in nordöstliche Richtung und später in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 11BW [2602664/5762400]. Ab diesem Punkt folgt die Grenze der Kirchengemeinde dem Feldweg zum Hof „Schonebeck 29“, verläuft nördlich entlang dieses Hofes und führt dann querfeldein für 1,5 km in nordöstliche Richtung, überquert dabei die K22 und den Krummer Bach, bis sie wieder auf den Ausgangspunkt 11BS [2603987/5763494] stößt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 26. August 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger in Münster

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 1. Februar 2016 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Anna in Münster-Mecklenbeck, St. Ludgerus und Pantaleon in Münster-Roxel und St. Stephanus in Münster zur Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger in Münster vom 10. April 2016 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 26. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 103

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef in Münster**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 13. Juli 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Sprakel) und St. Joseph (Kinderhaus) in Münster zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Marien und St. Josef in Münster
vom 30. September 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 30. September 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Vom Punkt 11G [2612145/5768923]¹⁾ folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Achse der Straße „Wöstebach“ nach Süden bis zum Punkt 11F [2613136/5766639] und verläuft dann weiter auf der Achse der Straße „Coermühle“ bis zum Punkt 11E [2612480/5765654]. Hier trifft die Grenze der Kirchengemeinde auf die Grenze der Gemarkung Sankt Mauritiz (5002) und folgt dieser in südliche Richtung bis zum Punkt 11H [2611521/5765199]. Ab hier verläuft die Grenze der Kirchengemeinden mit der Münsterschen Aa nach Süden. Am Punkt 11I [2611875/5762939] wendet sich die Grenze nach Westen und führt über den Punkt 11J [2611007/5762729] für 1400 m querfeldein zum Punkt 11K [2610486/5762690]. Ab hier folgt sie der Straße „Rektoratsweg“ bis zum Punkt 11L [2610413/5762482] und führt dann über die Achse der Straße „Gasselstiege“ nach Westen bis zum Punkt 11M [2609589/5762835] und weiter über die Straße „Wilkinghege“ bis zum Punkt 11N [2608850/5762627]. Hier wendet sich die Grenze der Kirchengemeinde nach Nordwesten und folgt der Achse der Steinfurter Straße bis zum Punkt 11O [2608520/5763151]. Von hier aus führt die Grenze für 800 m querfeldein nach Norden bis sie an Punkt 11P [2608496/5763952] wieder auf die Straße „Gasselstiege“ trifft und deren Achse folgt bis sie an Punkt 11Q [2608243/5764508] auf die Grenze der Gemarkung Münster (5001) zur Gemarkung Nienberge (5022) trifft. Dieser folgt sie zunächst in Richtung Osten und im weiteren Verlauf der Grenze der Gemarkung Sankt Mauritiz (5002) zur Gemarkung Nienberge (5022) in Richtung Norden. Am Punkt 51V [2608187/5768998] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Sankt Mauritiz (5002) und folgt der Straße „Flothfeld“ in nordöstliche Richtung, dabei umgeht sie den Hof Wenninghof/Meiermann nördlich. Ab dem Punkt 51O [2608678/5769398] folgt die Grenze wieder der Grenze der Gemarkung Sankt Mauritiz, bis sie am Punkt 11G [2612145/5768923] wieder den Ausgangspunkt der Beschreibung erreicht.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. August 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef in Münster

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 13. Juli 2012 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Sprakel) und St. Joseph (Kinderhaus) in Münster zur katholischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef in Münster vom 30. September 2012 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung

katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 104

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritz in Münster**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. April 2013 über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt, Hl. Edith Stein und -Herz-Jesu und St. Elisabeth- in Münster in die Katholischen Kirchengemeinde

St. Mauritz in Münster
vom 30. Mai 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Eingliederung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden in die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritz mit Wirkung zum 30. Mai 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Vom Punkt 11B [2616361/5762244]¹⁾ folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Sankt Mauritz (5002) nach Süden bis zum Punkt 11Z [2616676/575803]. Von hier führt die Grenze für 300 m in südwestliche Richtung bis zum Punkt 11AA [2616480/5757796] von dem aus sie der Werse nach Nordwesten folgt. Ab dem Punkt 11AB [2616081/5758262] verläuft die Grenze der Kirchengemeinde mit dem Honebach bis sie am Punkt 11AC [2614960/5757995] auf den Heumannsweg trifft und diesem bis zum Punkt 11AD [2614193/5756924] folgt. Hier folgt sie zunächst der L586 (Albersloher Weg) nach Nordwesten bis zum Punkt 11AE [2613306/5757905] und dann weiter über die B51 nach Südwesten bis zum Punkt 11AF [2612353/5757258]. Von hier aus führt die Grenze entlang der Eisenbahnlinie Wanne-Eickel - Hamburg bis zum Punkt 11AG [2612507/5759192]. Hier wendet sich die Grenze der Kirchengemeinde nach Osten und trifft nach 140 m auf den Punkt 11AH [2612651/5759185]. Dabei teilt sie die Bremer Straße und die Soester Straße (die Hausnummern Bremer Straße ab 18 (gerade), bzw. ab 21 (ungerade) gehören zur Kirchengemeinde St. Mauritz, die niedrigeren Hausnummern zu St. Lamberti. Die Hausnummern Soester Straße ab 30, sowie alle ungeraden Hausnummern gehören zur Kirchengemeinde St. Mauritz, die geraden Hausnummern bis 26 zu St. Lamberti. Ab dem Punkt 11AH [2612651/5759185] folgt die Grenze der Achse der Soester Straße nach Norden (östliche Seite zur Kirchengemeinde St. Mauritz, westliche Seite zur Kirchengemeinde St. Lamberti gehörend) bis zum Punkt 11AI [2612691/5759417]. Von hier führt sie über die Schillerstraße bis zum Punkt 11AJ [2612759/5759357], an dem die Grenze sich nach Nordosten wendet und über den Parkplatz nach Nordosten zum Punkt 11AK [2612816/5759435] weiter verläuft. Vom Punkt 11AK [2612816/5759435] führt sie für wenige Meter nach Nordwesten über die Wolbecker Straße und folgt dann der Achse der Sternstraße bis zum Punkt 11AL [2612923/5759535]. Von hier verläuft sie entlang der Häuser Sternstraße 19 und Diepenbrockstraße 28 bis zum Punkt 11AM [2612887/5759613], folgt dieser für 40 m und führt dann über die Achse der Zumsandstraße bis zur Warendorfer Straße. Über diese verläuft die Grenze für 30 m nach Osten und führt dann

weiter über die Achse der Brüderstraße bis zum Punkt 11AN [2612825/5760188]. Von hier folgt die Grenze der Eisenbahnlinie Hamm – Emden bis zum Punkt 11AO [2613070/5760696]. Ab hier führt die Grenze über die Achse des Niedersachsenringes nach Nordwesten bis zur Kreuzung mit der Piusallee. Dieser folgt sie für wenige Meter nach Norden und verläuft dann über die Achse der Holsteiner Straße und der Mecklenburger Straße bis sie am Punkt 11T [2613330/5760959] wieder auf die Eisenbahnlinie Wanne-Eickel – Hamburg trifft und dieser nach Norden folgt. Am Punkt 11S [2614271/5762065] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Eisenbahnlinie und verläuft einige Meter an der östlichen Seite des Dortmund-Ems-Kanals bis sie an Punkt 11R [2614268/5762176] auf die Grenze der Gemarkung Münster (5001) stößt und dieser nach Osten folgt. Am Punkt 11D [2615271/5761819] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde wieder die Grenze der Gemarkung Münster (5001) führt über die Straße „Wersebeckmannweg“ bis zum Punkt 11C [2616007/5762247] und von hier 350 m querfeldein zum Punkt 11B [2616361/5762244], dem Ausgangspunkt dieser Beschreibung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 26. August 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritz in Münster

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. April 2013 über die Eingliederung der Katholische Kirchengemeinde St. Benedikt, Hl. Edith Stein und –Herz Jesu und St. Elisabeth- in Münster in die Katholische Kirchengemeinde St. Mauritz in Münster vom 30. Mai 2013 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 26. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 105

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Münster**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. Januar 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus in Münster (Wolbeck), St. Agatha in Münster

(Angelmodde), St. Bernhard in Münster (Angelmodde) und St. Ida in Münster (Gremmendorf) zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Nikolaus Münster in Münster
vom 27. Mai 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. Mai 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Beginnend am Punkt 11Z [2609761/5755792]¹⁾ folgt die Grenze der Kirchengemeinde zunächst der Grenze der Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel (5012) nach Osten und Süden bis zum Punkt 11AP [2617351/5754020] und weiter der Grenze der Gemarkung Angelmodde (5013) bis zum Punkt 11AQ [2616274/5754265]. Hier verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und folgt der Straße „Osttor“ nach Westen bis zum Punkt 11AR [2616054/5754051]. Von hier führt die Grenze für 1700 m bis zum Punkt 11AS [2614859/5755219] und weiter über die Stichstraße der Straße „Frankenweg“ zum Punkt 11AT [2614832/5755509], wobei beide Seiten zur Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster gehören. Am Punkt 11AT [2614832/5755509] trifft die Grenze auf die Straße „Angelsachsenweg“ der sie in Richtung Westen folgt und im Weiteren der Straße „Schmitz-Kühlken“ (beidseitig St. Nikolaus Münster) bis zur Einmündung der Straße „Schosterweg“. Ab hier verläuft die Grenze über die Straße „Schosterweg“, dabei gehört der höhere Teil der Hausnummern, 9 bis 11 bzw. 16 bis 18 zur Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster und die niedrigen Hausnummern 2 bis 14, bzw. 1 bis 5 zur Kirchengemeinde St. Clemens. Am Ende der Straße „Schosterweg“ folgt die Grenze der Straße „Vahlbusch“ (beidseitig St. Nikolaus Münster) in südwestliche Richtung und im Weiteren dem Weg „Kanaluferpromenade“ bis zum Punkt 11AU [2613447/5755126]. Hier wendet sich der Grenzverlauf nach Norden und folgt dem Dortmund-Ems-Kanal bis zum Punkt 11AV [2612722/5757428] und führt anschließend über die B51 nach Nordosten. Am Punkt 11AE [2613306/5757905] verlässt die Grenze die B51 und führt über die Achse der L586 (Albersloher Weg) bis zum Punkt 11AD [2614193/5756924]. Hier wendet sie sich wieder nach Nordosten und folgt der Straße „Heumannsweg“ bis zur Überquerung des Honebaches an Punkt 11AC [2614960/5757995]. Ab hier verläuft die Grenze entlang des Honebaches bis zur Einmündung in die Werse an Punkt 11AB [2609761/5755792]. Die Grenze folgt der Werse in südöstliche Richtung bis zum Punkt 11AA [2616480/5757796] und führt dann für 300 m nach Nordosten bis zum Punkt 11Z [2609761/5755792], dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. August 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Münster

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. Januar 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus in Münster (Wolbeck), St. Agatha in Münster (Angelmodde), St. Bernhard in Münster (Angelmodde) und St. Ida in Münster (Gremendorf) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster in Münster vom 27. Mai 2012 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 106

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Petronilla in Münster (Handorf)**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. August 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Petronilla in Münster (Handorf) und St. Josef in Münster (Gelmer) zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Petronilla in Münster (Handorf)
vom 28. November 2010

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 28. November 2010 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Beginnend am Punkt 11A [2616977/5768128]¹⁾ folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Handorf (5005) nach Süden. An Punkt 11B [2616361/5762244] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Handorf (5005) und führt zunächst für 360 m querfeldein nach Westen bis zum Punkt 11C [2616007/5762247]. Von hier führt die Grenze über die Straße „Wersebeckmannweg“ bis sie an Punkt 11D [2615271/5761819] auf die Grenze der Gemarkung Sankt Mauritz (5002) zu Münster (5001) stößt und dieser nach Norden folgt. An Punkt 11E [2612480/5765654] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde wieder die Grenze der Gemarkung Sankt Mauritz (5002) und führt über die Achse der Straße „Coermühle“ in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 11F [2613136/5766639] (nördliche Seite zu Münster St. Marien und St. Josef, südliche Seite zu St. Petronilla gehörend). Ab hier folgt sie der Straße „Wöstebach“ bis sie an Punkt 11G [2612145/5768923] wieder auf die Grenze der Gemarkung Sankt Mauritz (5002) stößt und dieser weiter nach Norden und später nach Osten folgt. Ab Punkt 51AO [2615142/5768893] führt die Grenze der Kirchengemeinde über das westliche Ufer des Dortmund-Ems-Kanals nach Nordosten bis zum Punkt 51AN [2615704/5769670], biegt hier nach Osten ab und führt für 1320 m querfeldein bis zum Punkt 51AM [2617033/5769666]. Ab hier folgt sie der L588 (Telgter Straße) für 640 m in südöstliche Richtung bis zum Punkt 51AL [2617587/5769345] an dem sie auf die Grenze der Gemarkung Greven (5024) zu Westbevern (5010) trifft. Dieser folgt sie zunächst kurz

nach Südosten und dann nach Süden, bis sie wieder an Punkt 11A [2616977/5768128] auf den Ausgangspunkt der Beschreibung trifft.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 26. August 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Petronilla in Münster (Handorf)

Die durch Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. August 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Petronilla in Münster (Handorf) und St. Josef in Münster (Gelmer) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Petronilla in Münster (Handorf) vom 28. November 2010 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 26. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

- 48.03.01.02 -

L.S.

Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

AZ: 110

Art. 107

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen in Hamm**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 2. November 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Maria Königin und Herz Jesu in Hamm zur Katholischen Kirchengemeinde

Clemens August Graf von Galen in Hamm
vom 27. November 2005

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. November 2005 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die südliche Grenze der Kirchengemeinde zwischen den Punkten 64J [2626559/5730058]¹⁾ und 64K [2622951/5729015] bildet die Lippe. Ab Punkt 64K [2622951/5729015] folgt die Grenze

der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Hamm (1356) zur Gemarkung Bockum-Hövel (1865) bis zum Punkt 64L [2623180/5729974]. Vom Punkt 64L [2623180/5729974] verläuft die Grenze über den Bach „Geinegge“ bis zur Straße „Im Ruenfeld“. Ab hier führt sie über den Goorweg und der Straße „An der Geinegge“ und ihrer gedachten Verlängerung bis sie am Punkt 64C [2623471/5730928] auf die Warendorfer Straße trifft und dieser bis zum Kreisverkehr folgt. Ab dem Kreisverkehr verläuft die Straße über den Sachsenring bis zum Punkt 64B [2624884/5731160], an dem die Grenze nach Süden abbiegt und zunächst parallel zum Bachlauf bis zum Weg und zur Straße „Am Heimshof“ führt. Ab Punkt 64A [2625704/5731180] folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Hamm (1356) zu der Gemarkung Heessen (1866) bis sie an Punkt 64J [2626559/5730058] wieder auf die Lippe stößt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. August 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen in Hamm

Die Grenzbeschreibung der Kirchengemeinde wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 21. Januar 2020 für den staatlichen Bereich anerkannt.

AZ: 110

Art. 108

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist Bockum-Hövel in Hamm

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 2. Dezember 2004 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Christus König, Herz Jesu, St. Pankratius und St. Stephanus in Hamm (Bockum-Hövel) zur Katholischen Kirchengemeinde

Heilig Geist Bockum-Hövel in Hamm
vom 31. Dezember 2004

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 31. Dezember 2004 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkung Bockum-Hövel (1865) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 64I [2623949/5733192]¹⁾

und 64L [2623616/5730361].

Ab Punkt 64I [2623949/5733192] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Bockum-Hövel (1865) und verläuft über die Straße „Genegge“ bis zum Punkt 64H [2623768/5733119]. Hier wendet sich die Grenze Richtung Süden und verläuft für 620 m querfeldein parallel zur Münsterstraße auf den Punkt 64G [2623865/5732516] zu. Ab hier führt die Grenze über die Wirtschaftswege und die Punkte 64F [2623021/5732053] und 64E [2623568/5731200] zum Punkt 64D [2623393/5731001] und folgt dann für wenige Meter der Bahnlinie bis zum Punkt 64C [2623471/5730928]. Von hier führt die Grenze in südliche Richtung über die Straße „An der Geinegge“ und dem Goorweg bis sie auf die Straße „Im Ruenfeld“ trifft. Nun führt sie über den Bach „Geinegge“ bis zum Punkt 64L [2623616/5730361]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde zunächst der Grenze der Gemarkung Heessen (1866) nach Westen und anschließend wieder der Grenze der Gemarkung Bockum-Hövel (1865).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. August 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist Bockum-Hövel in Hamm

Die Grenzbeschreibung der Kirchengemeinde wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 21. Januar 2020 für den staatlichen Bereich anerkannt.

AZ: 110

Art. 109

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde Papst Johannes in Hamm-Heessen

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2004 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, St. Marien, St. Stephanus und St. Theresia in Hamm-Heessen zur Katholischen Kirchengemeinde

Papst Johannes in Hamm-Heessen
vom 28. November 2004

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 28. November 2004 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde Papst Johannes besteht im Wesentlichen aus dem Gebiet der Gemarkung Heessen (1866) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 64A [2625704/5731180]¹⁾ und 64I [2623949/5733192].

Am Punkt 64A [2625704/5731180] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Heessen (1866) und verläuft in westliche Richtung zunächst über die Straße und den Weg „Am Heimshof“ und im weiteren entlang des Baches bis zum Punkt 64B [2624884/5731160]. Von hier führt die Grenze über den Sachsenring und die Warendorfer Straße bis zum Punkt 64C [2623471/5730928] und folgt der Bahnlinie für wenige Meter bis zum Punkt 64D [2623393/5731001]. Ab hier führt die Grenze über die Wirtschaftswege, zunächst bis zum Punkt 64E [2623568/5731200] und weiter Richtung Norden über den Punkt 64F [2623021/5732053] und dann nach Osten bis zum Punkt 64G [2623865/5732516]. Von hier verläuft die Grenze für 620 m querfeldein und parallel zur Münsterstraße bis zum Punkt 64H [2623768/5733119] und anschließend über die Achse der Straße „Geinegge“ bis zum Punkt 64I [2623949/5733192]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde wieder der Grenze der Gemarkung Heessen (1866).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. August 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde Papst Johannes in Hamm-Heessen

Die Grenzbeschreibung der Kirchengemeinde wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 21. Januar 2020 für den staatlichen Bereich anerkannt.

AZ: 110

Art. 110

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Lünen**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Oktober 2009 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Marien in Lünen, St. Ludger in Lünen (Alstedde), St. Norbert in Lünen (Nordlünen) und St. Gottfried in Lünen (Wethmar) zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Marien in Lünen
vom 29. November 2009

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 29. November 2009 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Marien entspricht im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Altlünen (1867) und dem nordwestlichen Bereich der Gemarkung Lünen (1283) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 34K [2606052/5724476]¹⁾ und Punkt 34J [2607313/5724251] sowie zwischen den Punkten 34L [2605928/5720887] und 34M [2604751/5721516]:

Am Punkt 34K [2606052/5724476] folgt die Grenze der Kirchengemeinde der L810 (Cappenberger Straße), der Straße „Am Vogelsberg“ und dem Richard-Schirrmann-Weg und umläuft somit das Waldgebiet Vogelsberg, quert die Straße „Dreischfeld“ und stößt am Punkt 34J [2607313/5724251] wieder auf die Gemarkung Altlünen (1867) um dieser weiter zu folgen.

Vom Punkt 34L [2605928/5720887] bis zum Punkt 34M [2604751/5721516] verläuft die Grenze entlang der Lippe.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Lünen

Die Grenzbeschreibung der Kirchengemeinde wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 21. Januar 2020 für den staatlichen Bereich anerkannt.

AZ: 110

Art. 111

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludger in Selm

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 1. Februar 2008 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Ludger und St. Josef in Selm und St. Stephanus in Selm (Bork) zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Ludger in Selm
vom 30. November 2008

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 30. November 2008 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Ludger entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Selm (1869) und Bork (1868) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 34A [2606827/5728372]¹⁾ und Punkt 34F [2604319/5724893]:

Am Punkt 34A [2606827/5728372] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und verläuft entlang der L 507 (Werner Straße), knickt vor der Kreuzung zur K 8 in südwestliche Richtung ab, schließt das Grundstück „Werner Straße 170“ ein und führt anschließend entlang des Wirtschaftsweges bis zum Sandweg. Nun folgt die Grenze dem Sandweg für 180 m in westliche Richtung und knickt dann südlich in den Wirtschaftsweg ab und folgt diesem bis zum Punkt 34B [2605240/5727955]. Nun führt die Grenze am östlichen Rand es Waldstückes entlang bis sie auf Punkt 34C [2605500/5727531] stößt. Nun folgt die Grenze der Kirchengemeinde dem Hölterweg in südwestliche Richtung bis zum Punkt 34D [2604781/5727052], knickt hier in südliche Richtung ab und verläuft für 1,54 Kilometer querfeldein auf Punkt 34E [2604366/5725569] zu. Ab diesem Punkt folgt sie nun der Borker Straße zunächst in westliche, dann in südliche Richtung, bis die Grenze am Punkt 34F [2604319/5724893] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludger in Selm

Die Grenzbeschreibung der Kirchengemeinde wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 21. Januar 2020 für den staatlichen Bereich anerkannt.

AZ: 110

Art. 112

Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Werne

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus und Seliger Nikolaus Groß in Werne zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Christophorus in Werne
vom 1. Dezember 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Christophorus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Werne-Stadt (1870) und Werne-Stockum (1871) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 33C [2615431/5731480]¹⁾ und 33A [2616978/5732813], sowie zwischen den Punkten 34N [2609584/5723992] und 34G [2607175/5728131]:

Am Punkt 33C [2615431/5731480] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt nördlich an Nagels Kotten vorbei in östliche Richtung bis zum Punkt 33B [2616048/5731539]. Ab hier folgt sie dem Norbecker Damm in nördliche Richtung, quert die L844 (Herberner Straße), führt anschließend querfeldein weiter und folgt nun der Straße „Gottesort“ bis sie am Punkt 33A [2616978/5732813] wieder auf die Gemarkung stößt.

Am Punkt 34N [2609584/5723992] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde ebenfalls die Grenze der Gemarkung und verläuft entlang des Gerlingbachs und anschließend entlang des Seitenarms des Gerlingsbachs bis zum Punkt 34I [2608334/5726292]. Nun verläuft die Grenze für 370 m in nordwestliche Richtung, quert den Wirtschaftsweg auf 100 m und führt dann für 320 m in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 34H [2607666/5726484]. Ab diesem Punkt folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Straße „Steinbahn“ in nordwestliche Richtung und verläuft anschließend parallel zur L507 (Selmer Landstraße) bis sie am Punkt 34G [2607175/5728131] wieder auf die Gemarkung trifft.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf die Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

Urkunde
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Werne

Die Grenzbeschreibung der Kirchengemeinde wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 21. Januar 2020 für den staatlichen Bereich anerkannt.

AZ: 110

Art. 113 **Erläuterungen zur Durchführung der Wahlen der Mitglieder
des Kirchensteuerrates für den in Nordrhein-Westfalen
gelegenen Teil der Diözese Münster**

Aufgrund § 1 Abs. 2 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster vom 9. März 2020 (WO) in Verbindung der Satzung des Kirchensteuerrates für den in Nordrhein Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung werden die folgenden Erläuterungen zu dem Ablauf des Wahlverfahrens gegeben.

- I. Die Wahlen der in den acht Wahlbezirken des nordrhein westfälischen Teils der Diözese Münster zu wählenden Mitglieder des Kirchensteuerrates für die Amtsperiode vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 sollen in der Zeit vom 8. November 2020 bis spätestens 22. November 2020 stattfinden. Den Termin bestimmt der Bezirkswahlausschuss, wobei er auf örtliche Gegebenheiten Rücksicht nehmen kann.

Die Wahl der geistlichen Mitglieder soll spätestens bis zum 22. November 2020 durchgeführt werden.

Soweit im Folgenden Richttermine genannt werden, sind die angegebenen Termine darauf abgestellt, dass die Wahlen für

Sonntag, den 15. November 2020

festgesetzt werden.

Wird ein früherer oder späterer Termin festgesetzt, sind bei der Vorbereitung der Wahlen entsprechende Verschiebungen möglich. Es ist jedoch besonders darauf zu achten, dass für die Unterbreitung der Wahlvorschläge ein möglichst großer Zeitraum gewährleistet ist.

- II. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind möglichst die formularmäßig vorbereiteten Wahlunterlagen zu verwenden. Sie werden von der Geschäftsführung des Kirchensteuerrates (Bischöflichen Generalvikariat / Geschäftsführung 601) für die Wahlbezirke II bis VIII den Kreisdechanten und für den Wahlbezirk I dem Stadtdechanten zugesandt. Die Verwendung der Formulare soll die richtige und zügige Anwendung der Wahlvorschriften gewährleisten.

Für die Wahl der geistlichen Mitglieder werden keine Formulare benötigt.

- III. Das Verfahren über die Wahl der Laienmitglieder gliedert sich wie folgt:

1. Bildung des Bezirkswahlausschusses (§ 4 WO)

In den Wahlbezirken II. bis VIII. beruft der Kreisdechant und in dem Wahlbezirk I. der Stadtdechant fünf fachkundige Personen. Die Berufung soll im Benehmen mit den in § 7 Abs. 1 WO genannten Gremien (Kreis- bzw. Stadtdekanatsversammlungen) erfolgen. Mit der Berufung soll gleichzeitig zu der konstituierenden Sitzung des Bezirkswahlausschusses eingeladen werden.

Richttermin für die Bildung der Bezirkswahlausschüsse ist der 4. Oktober 2020.

Auf der konstituierenden Sitzung wählen die fünf berufenen Personen den Vorsitzenden und setzen den Termin fest, bis zu dem die Wahlvorschläge für den Kirchensteuerat bei ihm eingegangen sein müssen (vgl. Ziffer 4 dieser Erläuterungen).

Richttermin für die Einreichung der Wahlvorschläge ist der 18. Oktober 2020.

Über die Berufung, die Annahme, die Wahl des Vorsitzes und die Festsetzung des Termins für die Einreichung der Wahlvorschläge ist von dem jeweils zuständigen Kreisdechant bzw. Stadtdechanten und der vorsitzenden Person des Bezirkswahlausschusses eine Niederschrift in zweifacher Ausfertigung herzustellen (Formblatt KiStRat 1). Eine Ausfertigung ist unverzüglich an die Geschäftsführung des Kirchensteuerrates (Bischöflichen Generalvikariat/ Geschäftsführung 601) zu senden. Die zweite Ausfertigung erhält die vorsitzende Person des Bezirkswahlausschusses, und zwar gleichzeitig mit den vom Bischöflichen Generalvikariat übersandten Unterlagen.

2. Tätigwerden des Bezirkswahlausschusses (§ 6 WO)

- a. Unverzüglich nach der Bildung des Bezirkswahlausschusses bittet dieser die Kirchenvorstände seines Wahlbezirks, die wahlberechtigte und wahlersatzberechtigte Person bis zu einem vom Bezirkswahlausschuss näher zu bestimmenden Termin zu benennen.

In dem gleichen Schreiben weist der Bezirkswahlausschuss die Kirchenvorstände auf ihr Recht hin, Wahlvorschläge gemäß § 7 Abs. 2 WO bis zu dem von ihm festgesetzten Termin unterbreiten zu können (Formblatt KiStRat 2a).

- b. Möglichst gleichzeitig weist er die in § 7 Abs. 1 WO genannten Gremien auf das Recht hin, Wahlvorschläge gem. § 7 Abs. 1 WO bis zu dem von ihm festgesetzten Termin machen zu können (Formblatt KiStRat 2b).
- c. Der Bezirkswahlausschuss bittet in einem Schreiben an alle Kirchengemeinden des Wahlbezirkes, dafür Sorge zu tragen, dass durch Kanzelverkündigung und in sonst geeigneter Weise auf das Recht hingewiesen wird, dass Wahlvorschläge mit den Unterschriften von mindestens 100 katholischen Gläubigen des jeweiligen Wahlbezirks bis zu dem vom Bezirkswahlausschuss festgesetzten Termin eingereicht werden können (Formblatt KiStRat 2c).

Richttermin für die Absendung des Schreibens nach Formblättern KiStRat 2a, 2b und 2c ist der 11. Oktober 2020.

3. Mitteilung an den Bezirkswahlausschuss (§ 6 WO)

Den Namen der vom Kirchenvorstand bestimmten wahlberechtigten und wahlersatzberechtigten Person teilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unverzüglich dem Bezirkswahlausschuss schriftlich mit (Formblatt KiStRat 3).

Richttermin: bis 18. Oktober 2020

4. Einreichung der Wahlvorschläge an den Bezirkswahlausschuss (§ 7 WO)

Die in § 7 Abs. 1 WO genannten Gremien sowie die Kirchenvorstände in den jeweiligen Wahlbezirken reichen, sofern sie von ihrem Recht Gebrauch machen, ihre Wahlvorschläge bis zu dem vom Bezirkswahlausschuss festgesetzten Termin ein. Das Gleiche gilt für die Wahlvorschläge, die die Unterschriften von mindestens 100 katholischen Gläubigen des Wahlbezirks tragen (§ 7 Abs. 3 WO). Die Wahlvorschläge sollen den Namen, Vornamen, das Alter, den Beruf, die genaue Anschrift des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes sowie die Angabe enthalten, dass keine Gründe bekannt

sind, die die Wählbarkeit ausschließen (Formblatt KiStRat 4). Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass den Wahlvorschlägen die Erklärung der vorgeschlagenen Person beigelegt wird, dass sie für den Fall ihrer Wahl das Amt annehmen, sofern diese Erklärungen schon vorliegen.

Richttermin für die Wahlvorschläge: 18. Oktober 2020

5. Prüfung der Wahlvorschläge durch den Bezirkswahlausschuss (§ 5 und § 7 Abs. 4 WO)

- a. Auf den bei dem Bezirkswahlausschuss eingehenden Wahlvorschlägen ist das Eingangsdatum zu vermerken.

Der Bezirkswahlausschuss prüft die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge zunächst auf die Einhaltung des von ihm festgesetzten Termins, bis zu dem die Wahlvorschläge bei ihm eingegangen sein müssen. Über nicht fristgemäß eingereichte Wahlvorschläge befindet der Bezirkswahlausschuss gem. § 7 Abs. 4 WO. Die Entscheidung wird in der Regel darauf abzustellen sein, ob das Versäumnis Folgen auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl oder deren Ergebnis haben könnte. Der Bezirkswahlausschuss teilt bei Nichtzulassung den Gremien, die den nicht fristgemäß eingegangenen Vorschlag eingereicht haben, mit, dass der Wahlvorschlag nicht berücksichtigt werden kann. Handelt es sich bei einem nicht fristgemäß eingegangenen Wahlvorschlag um einen Vorschlag, der gem. § 7 Abs. 3 WO die Unterschriften von mindestens 100 katholischen Gläubigen des Wahlbezirks trägt, ist die Mitteilung über den nicht fristgemäßen Eingang an die vorgeschlagene Person selbst zu richten.

- b. Nach der Prüfung der Wahlvorschläge auf ihren fristgemäßen Eingang stellt der Bezirkswahlausschuss fest, ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Kirchensteuerrat (§ 1 Abs. 3, § 1 Abs. 1 Ziffer 3 der Satzung des Kirchensteuerrates) vorliegen.

Wählbar sind nach § 1 Abs. 3 der Satzung des Kirchensteuerrates alle katholischen Personen, die am Wahltage 21 Jahre alt sind, also vor dem 16. November 1999 geborenen wurden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Nordrhein Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster haben und nicht nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben.

Nicht wählbar sind weiterhin Personen,

- die hauptberuflich im kirchlichen Dienst des Bischöflichen Generalvikariates, des Bischöflichen Officialates, der sonstigen Einrichtungen des Bistums Münster oder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. stehen oder Leitende Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung sind. Eine Berufung dieser Personen ist frühestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus den vorgenannten Stellungen in den Kirchensteuerrat möglich;
- für die wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, wem das Wahlrecht zum Kirchenvorstand aberkannt worden ist oder wer durch eine kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchen-

mitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

Stellt der Bezirkswahlausschuss fest, dass eine vorgeschlagene Person nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, so ist dies den Gremien, die den Vorschlag gemacht haben, mitzuteilen. In dem Fall, in dem die mit mindestens 100 Unterschriften von katholischen Gläubigen vorgeschlagene Person nicht die Voraussetzungen erfüllt, ist dies der vorgeschlagenen Person selbst mitzuteilen.

- c. Enthält ein Wahlvorschlag nach § 7 Abs. 3 WO nicht mindestens die Unterschriften von 100 katholischen Gläubigen des Wahlbezirks, teilt der Bezirkswahlausschuss der vorgeschlagenen Person mit, dass ein zulässiger Wahlvorschlag nicht eingereicht worden ist und deshalb unberücksichtigt bleibt. (Formblätter für die Mitteilungen: KiStRat 5).
- d. Nach Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge stellt der Bezirkswahlausschuss die fristgemäß eingegangenen und zu berücksichtigenden Wahlvorschläge listenmäßig in alphabetischer Reihenfolge mit Angaben von Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und Anschrift zusammen (Formblatt KiStRat 6).

Richttermin ist der 25. Oktober 2020.

- e. Rechtzeitig bestimmt der Bezirkswahlausschuss eine Sitzungsleitung für die Wahlversammlung am Wahltag und bereitet eine ausreichende Anzahl an Stimmzetteln vor.

6. Einladungsschreiben des Bezirkswahlausschusses (§ 8 WO)

Zwei Wochen vor dem Wahltermin lädt die vorsitzende Person des Bezirkswahlausschusses die wahlberechtigten und wahlersatzberechtigten Personen schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Wahl ein. Mit der Einladung ist auch die Liste der vorgeschlagenen kandidierenden Personen zu übersenden (Formblatt KiStRat 7).

Richttermin für die Absendung der Einladungsschreiben ist der 31. Oktober 2020.

7. Wahlversammlung am Wahltag (§ 9 WO)

Die Wahl der Mitglieder auf der Wahlversammlung am Wahltag erfolgt in geheimer, nicht öffentlicher Wahl. Die wahlberechtigten Personen üben ihr Stimmrecht in der Weise aus, dass sie auf einem vorbereiteten Stimmzettel, den Namen der kandidierenden Person eintragen oder ankreuzen. Danach werden die Stimmen ausgezählt und die ungültigen Stimmzettel ausgesondert. Gewählt ist die Person, deren Name auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel eingetragen ist. Haben mehr als zu wählen sind eine solche Mehrheit, so entscheidet die Stimmenzahl. Hat keine kandidierende Person die notwendige Stimmenzahl im ersten Wahlgang erreicht, schließt sich unmittelbar ein zweiter Wahlgang an. Gewählt ist dann diejenige Person, deren Name auf den meisten der abgegebenen gültigen Stimmzettel eingetragen ist. Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die kandidierenden Personen, die nach den gewählten Personen die meisten Stimmen erhalten haben. Finden zwei Wahlgänge statt, so ist das Ergebnis des letzten Wahlgangs maßgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Richttermin ist der 15. November 2020.

8. Protokoll über die Wahl zum Kirchensteuerrat (§ 10 WO)

Über die Wahl der Mitglieder ist während der Wahlversammlung eine Niederschrift in doppelter Ausfertigung herzustellen (Formblatt KiStRat 8). Das Protokoll bezieht sich auf die Tätigkeit des Bezirkswahlausschusses, den Verlauf des Wahlvorganges und gibt das Ergebnis der Wahl wieder. Die Niederschrift ist nach Beendigung der Wahl von der Sitzungsleitung und zwei Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses zu unterzeichnen.

Ein Exemplar der Niederschrift ist noch am Wahltag dem Diözesanwahlausschuss zu übersenden, das andere Exemplar wird von der vorsitzenden Person des Bezirkswahlausschusses mit den Stimmzetteln und den sonstigen Unterlagen nach Ablauf einer Woche der Geschäftsführung des Kirchensteuerrates (Bischöflichen Generalvikariat / Geschäftsführung 601) zur Aufbewahrung übersandt.

9. Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 11 WO)

Soweit weder ein vorheriges schriftliches Einverständnis (§ 7 Abs. 4 WO) noch eine Erklärung über die Annahme der Wahl nach § 10 WO vorliegt, hat der Bezirkswahlausschuss die gewählte Person unverzüglich aufzufordern, zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Auf die Einhaltung der Formvorschriften des § 11 WO wird besonders hingewiesen. Danach ist die gewählte Person, die bislang keine Annahme erklärt hat, per Einschreiben aufzufordern, sich zur Annahme zu erklären. Die Annahmeerklärung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung beim Bezirkswahlausschuss eingehen.

10. Die Anschrift des Diözesanwahlausschusses lautet:

Diözesanwahlausschuss
für die Wahlen zum Kirchensteuerrat
48135 Münster

11. Auskunft über das Wahlverfahren erteilt die Geschäftsführung des Kirchensteuerrates unter Telefon 0251/495-339, Fax-Nr. 0251/495-7339 oder E-Mail: feldkamp@bistum-muenster.de. Die Satzung, Wahlordnung nebst Erläuterungen und die Formblätter stehen im Intranet unter Bistumsportal - Pfarreien und Zentralrendanturen zur Verfügung.

Münster, den 4. Juni 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

AZ: 600

Art. 114

Verwaltungsverfahren für die Ausschreibung und Vergabe von Restaurierungsleistungen

Gemäß Artikel 4 § 7 der Geschäftsanweisung nach § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des

katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 1. August 2011 (KA 2011, Art. 142); betreffend die Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen über Baumaßnahmen und der Baumaßnahmenordnung (BauMO) für die Pfarreien und Gemeindeverbände im nrw.-Teil des Bistums Münster.

A. Präambel

Die Restaurierung von Kunstwerken geschieht in der Regel durch Restauratoren, die ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zumeist an einer Hochschule bzw. Fachhochschule erworben haben. Restauratoren sind grundsätzlich akademisch ausgebildete Freiberufler, keine Handwerker oder Gewerbetreibende.

Restauratoren arbeiten zudem – wie sie dies gelernt haben – höchst spezialisiert auf der Grundlage der verschiedenen Materialien, so etwa mit Holz oder Stein, Metall oder Textil etc. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass diese Tätigkeiten im Detail noch differenzierter sein können, so etwa bei einem Restaurator, der entweder auf ungefasstes Holz (z.B. Chorgestühle), farbig gefasstes Holz (z.B. Skulpturen) oder bemalte Holztafeln des Mittelalters spezialisiert ist. Um möglichst gute Restaurierungsergebnisse zu erzielen, ist es oft nötig, derartig spezialisierte Restauratoren heranzuziehen.

Gerade Restaurierungsmaßnahmen stellen einen typischen interdisziplinären Arbeitsbereich dar, der eine große Bandbreite von sozialen, historischen, naturwissenschaftlichen sowie technischen Kenntnissen voraussetzt. Restaurierungen sind also stets mehr als nur eine mechanische, handwerkliche Abfolge von Maßnahmen.

B. Geltungsbereich

Diese Anordnungen nach Artikel 4 § 7 der Geschäftsanweisung zu § 21 VVG gelten für die Ausschreibung und Vergabe von Restaurierungsleistungen der katholischen Pfarreien im nrw.- Teil der Diözese Münster. Die Vergaberichtlinien für Bauleistungen (VOB) gelten demnach nicht für Restauratoren, ebenso wenig wie die Richtlinie für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den nrw.-Teil des Bistums Münster.

C. Verfahren

Geplante Restaurierungsmaßnahmen sind im Vorfeld mit der Gruppe Kunstpflege (Gruppe 163) im Bischöflichen Generalvikariat Münster abzustimmen.

Der Ablauf des Verfahrens ist in nachstehender Reihenfolge durchzuführen:

1. Die Pfarrei/der Bauherr zeigt die anstehende Restaurierungsmaßnahme bei der Gruppe Kunstpflege an.
2. Die Gruppe Kunstpflege vereinbart mit der Pfarrei einen Ortstermin, um den Umfang der Maßnahmen festzustellen.
3. Die Pfarrei/der Bauherr fasst gemäß Art. 4 § 3 der Geschäftsanweisung zu § 21 VVG einen Grundsatzbeschluss über das Planungs- und Durchführungsziel der Restaurierungsmaßnahme, den sie mit der fachlichen Stellungnahme der Gruppe Kunstpflege bei der Abteilung Kirchengemeinden (Abt. 630) im Bischöflichen Generalvikariat einreicht.
4. Die Gruppe Kunstpflege prüft die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Restaurie-

rungsmaßnahme insbesondere nach folgenden Kriterien:

- a. Dringend notwendige Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefährdungen, z. B.: Schimmelkontamination, Anobienbefall, Statik, Brandgefahr, Baustaub, Fassungslösungen.
 - b. Notwendige Maßnahmen zur Werterhaltung, z. B.: starke Verschmutzung
 - c. Wünschenswerte Maßnahmen, die der allgemeinen Aufwertung und Optimierung dienen.
5. Kostenermittlung:

Die Gruppe Kunstpflege erarbeitet einen Maßnahmenkatalog und setzt den Umfang der Maßnahmen in Abstimmung mit den Denkmalämtern oder anderen externen Institutionen fest. Nach Eingang und Prüfung der Angebote wird durch die Gruppe Kunstpflege im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung (Abt. 160) ein Vergabevorschlag an die Kirchengemeinde gerichtet.

- a. < 2.500 € brutto: Direktauftrag möglich; eine Dokumentation ist erforderlich.
- b. 2.500 € brutto bis 10.000 € brutto: freihändige Vergabe/mind. 1 Angebot; Beauftragung schriftlich oder in Textform, dokumentierte Marktprüfung erforderlich.
- c. 10.000 € brutto bis 25.000 € brutto: freihändige Vergabe/mind. 3 Angebote; Beauftragung schriftlich oder in Textform, dokumentierte Marktprüfung erforderlich.
- d. 25.000 € brutto bis 50.000 € brutto: beschränkte Ausschreibung unter mind. 3 Bietern; Beauftragung schriftlich oder in Textform, dokumentierte Preisprüfung erforderlich.
- e. > 50.000 € brutto: beschränkte Ausschreibung unter mind. 5 Bietern; Beauftragung schriftlich oder in Textform, dokumentierte Preisprüfung erforderlich. Die Vergleichbarkeit der aufzufordernden Firmen ist von der Gruppe Kunstpflege zu bestätigen.

Der relevante Wert für die Beurteilung der Wertgrenzen ist der Auftragswert. Die Stückelung zusammengehöriger Dienstleistungen ist unzulässig. Bei Aufträgen, die einen Einzelabruf vorsehen, bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Auftragswert des Gesamtumfangs.

6. Ausnahmen:

Eine freihändige Vergabe kann im Einzelfall notwendig sein. Hierüber entscheidet auf Empfehlung der Gruppe Kunstpflege bis zu einer Auftragssumme von 50.000 € der Leiter der Abteilung Kunst und Kultur, bis zu 150.000 € der Leiter der Hauptabteilung 600, darüber hinaus der Generalvikar.

Von der beschränkten Ausschreibung kann zugunsten einer ausschreibungsfreien Vergabe in besonders begründeten Einzelfällen abgesehen werden. Mögliche Gründe ergeben sich insbesondere aus § 8 Abs. 4 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), wenn

- a. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,
- b. der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann,
- c. die Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
- d. es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfül-

lung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebes und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen,

- e. die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann.
7. Für eine gezielte Bezuschussung einer Restaurierungsmaßnahme sind die Finanzkraft der Kirchengemeinde, die Notwendigkeit der Maßnahme sowie die Einhaltung der beschriebenen Verfahrensschritte ausschlaggebend. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Abteilung 630 Kirchengemeinden.
8. Die Abnahmeprüfung erfolgt durch die Gruppe Kunstpflege. Die Anwesenheit ist nicht erforderlich, wenn eine positive Stellungnahme der Gruppe Kunstpflege zum Abnahmetermin schriftlich vorliegt.

D. Weitere Bestimmungen

1. Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, seine Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Besondere Vereinbarungen sind vertraglich festzuhalten.
2. Auf die in der Diözese Münster geltenden Vorschriften über die kirchliche Haushaltswirtschaft/Vermögensverwaltung wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Befreiungen von Einzelvorschriften und Auflagen können gemäß Artikel 5 § 9 Ziffer 3 der Geschäftsanweisung nach § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nrw.- Teil des Bistums Münster erteilt werden.
4. Diese Anordnung tritt ab dem 1. Juni 2020 in Kraft.

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Art. 115

Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Münster, nordrhein-westfälischer Teil

Herr Bischof Dr. Felix Genn hat gem. § 18 Abs. 4 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Münster nach Beteiligung der Gremien am 18. Juni 2020

Frau Katrin Langhans

zur 1. Vorsitzenden am Kirchlichen Arbeitsgericht ernannt, und zwar mit sofortiger Wirkung bis zum Ablauf der Amtszeit, die dem ausgeschiedenen Richter, Herrn Christian Haase, verblieben wäre, also bis zum 31. Januar 2021.

Münster, 1. Juli 2020

Kurt Schulte
Offizial

Art. 116 **Priesterfortbildungen im Bistum Münster im Jahre 2020**

Im Jahr 2020 werden für die Priester unseres Bistums folgende Studienkurse stattfinden:

Priester der Weltkirche IV	27. September bis 2. Oktober 2020
Priester der Weltkirche V	18. bis 23. Oktober 2020
Priester der Weltkirche VI	22. bis 27. November 2020
WJ 1962	13. bis 16. Oktober 2020 gem. mit WJ 1963
WJ 1963	13. bis 16. Oktober 2020 gem. mit WJ 1962
WJ 1964/65	13. bis 16. Oktober 2020
WJ 1966	13. bis 18. September 2020 gem. mit WJ 1967
WJ 1967	13. bis 18. September 2020 gem. mit WJ 1966
WJ 1981	8. bis 13. November 2020 gem. mit WJ 1984, 2000, 2001, 2003, 2006
WJ 1984	8. bis 13. November 2020 gem. mit WJ 1981, 2000, 2001, 2003, 2006
WJ 1985	15. bis 20. November 2020 gem. mit WJ 1989 und 1992
WJ 1987	20. bis 25. September 2020 gem. mit WJ 1991
WJ 1989	15. bis 20. November 2020 gem. mit WJ 1985 und 1992
WJ 1992	15. bis 20. November 2020 gem. mit WJ 1985 und 1989
WJ 1991	20. bis 25. September 2020 gem. mit WJ 1987
WJ 1994	13. bis 18. September 2020
WJ 1997	4. bis 9. Oktober 2020
WJ 2000	8. bis 13. November 2020 gem. mit WJ 1981, 1984, 2001, 2003, 2006
WJ 2001	8. bis 13. November 2020 gem. mit WJ 1981, 1984, 2000, 2003, 2006
WJ 2002	20. bis 25. September 2020 gem. mit WJ 2004 und 2005
WJ 2003	8. bis 13. November 2020 gem. mit WJ 1981, 1984, 2000, 2001, 2006
WJ 2004	20. bis 25. September 2020 gem. mit WJ 2002 und 2005
WJ 2005	20. bis 25. September 2020 gem. mit WJ 2002 und 2004
WJ 2006	8. bis 13. November 2020 gem. mit WJ 1981, 1984, 2000, 2001, 2003
WJ 2007/08/09/10	25. bis 30. Oktober 2020 außerhalb

Art. 117

Exerzitien 2020

Im Jahr 2020 führen folgende Weihejahrgänge in der Gemeinschaft des Kurses Exerzitien durch:

WJ 1964	23. bis 27. November 2020
WJ 1972/73	23. bis 27. November 2020
WJ 1974	22. bis 27. November 2020
WJ 1975	4. bis 10. Oktober 2020
WJ 1983	23. bis 28. August 2020
WJ 1993	20. bis 25. September 2020

WJ 1996	20. bis 25. September 2020
WJ 2011	22. bis 28. November 2020
WJ 2012	22. bis 28. November 2020
WJ 2013	6. bis 12. September 2020 gem. mit WJ 2015
WJ 2015	6. bis 12. September 2020 gem. mit WJ 2013

Art. 118

Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render: Tel. 0251 495-1300, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Matthias Mamot: Tel. 0251 495-1302, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter: Tel. 04441 872-511, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Kreisdekanat Coesfeld		Auskünfte erteilt
Dekanat Lüdinghausen	Seppenrade und Lüdinghausen, St. Felizitas Seelsorge St. Marien-Hospital und Altenwohnhaus St. Ludgerus Stellenumfang: 100 % <i>Leitender Pfarrer:</i> <i>Benedikt Elshoff</i>	Matthias Mamot
Officialatsbezirk Oldenburg		Auskünfte erteilt
Dekanat Oldenburg	Oldenburg, St. Willehad Krankenhauspastoralreferentin Evangelisches Krankenhaus Oldenburg Besetzung ab 1. Dezember 2020 <i>Leitender Pfarrer:</i> <i>Dr. Franz Josef Backhaus</i>	Officialatsrat Msgr. Bernd Winter

AZ: 500

Art. 119

Personalveränderungen

A b a, Uchenna Ambrose, Pfarrverwalter, zum 15. Juni 2020 zum dauerhaften Pfarrverwalter in Goch St. Martinus ernannt.

B a c k h a u s, Hermann, Pfarrer, mit Ablauf des 30. Juni 2020 von seinen Aufgaben als Geistlicher Beirat der Telefonseelsorge in Münster entpflichtet.

B ö s i n g, Heinrich, Pfarrer, zum 1. November 2020 als Pastor mit dem Titel Pfarrer in Bottrop (Kirchhellen) St. Johannes der Täufer ernannt.

K a i s e r, Matthias, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zum 11.06.2020 in der neuen Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Müns-ter – Süd in Münster.

K a r a n a m, P. Dhaman Kumar, mit Ablauf des 30. Juni 2020 von seinen Aufgaben als Pastor in Horstmar St. Gertrudis entpflichtet. Er wird eine Aufgabe im Officialatsbezirk Oldenburg übernehmen.

K r a u s e, P. Manfred, zum 28. Juni 2020 als dauerhafter Pfarrverwalter in Goch St. Arnold Jansen ernannt.

M u z i a z i a, P. Egide SVD, zum 26. Juni 2020 zum Pastor in Münster Hl. Kreuz ernannt.

P e t e r s, Michael, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zum 11.06.2020 in der neuen Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Müns-ter – Süd in Münster

P o t o w s k i, Christoph, Kaplan, mit Ablauf des 14. August 2020 von seinen Aufgaben als Kaplan in Xanten St. Viktor entpflichtet. Zugleich wurde er zum 15. August 2020 zum Pfarrer in Bottrop (Kirchhellen) St. Johannes der Täufer ernannt.

Neueinstellung:

J a n s e n, Klaus, Pastoralreferent, zum 1. Juli 2020 in der Schulseelsorge in der Stadt Recklinghausen.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

B e d n a r s k i, P. Marek, Pfarrverwalter, mit Ablauf des 30. Juni 2020 von seinen Aufgaben als Pfarrverwalter in Münster St. Gottfried entpflichtet.

B ü s c h e r, Schwester Josefine, scheidet zum 31. Juli 2020 aus dem pastoralen Dienst des Bistums Münster aus.

K o w a l s k i, Michael, Diakon mit Hauptberuf in der Kirchengemeinde Duisburg (Walsum) St. Dionysius, seit dem 1. Mai 2020 im Ruhestand.

K ö n i g, Franziska, Pastoralreferentin, scheidet zum 31. August 2020 aus dem pastoralen Dienst des Bistums Münster aus.

K r ü m p e l m a n n, Schwester M. Martinild, seit dem 31. März 2020 aus dem pastoralen Dienst des Bistums Münster ausgeschieden.

N ö l l e n, Svenja, Pastoralreferentin, scheidet zum 31. August 2020 aus dem pastoralen Dienst des Bistums Münster aus.

S w a t e k, Rafal, mit Ablauf des 30. Juni 2020 von seinen Aufgaben als Kaplan in der Missio cum cura animarum Recklinghausen für die Gläubigen der polnischen Sprache in den Kreisdekanaten Coesfeld, Recklinghausen und Warendorf entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster

beenden.

V o g e l, P. Hubert, Kaplan, mit Ablauf des 30. Juni 2020 von seinen Aufgaben als Kaplan in Münster St. Gottfried entpflichtet.

AZ: 500

Art. 120

Unsere Toten

K o r d o w s k i, Eva-Maria, Pastoralreferentin, geboren am 4. Mai 1968 in Herten, 1. Oktober 1999 bis 14. Mai 2000 Ausbildung zur Pastoralreferentin Kirchengemeinde Rosendahl St. Fabian u. Sebastian, 15. Mai 2000 bis 30. November 2002 Ausbildung zur Pastoralreferentin Kirchengemeinde Dorsten St. Bonifatius, 1. Dezember 2002 Pastoralreferentin Marl (Drewer) St. Josef u. Mitarbeit in der Pfarrgemeinschaft, 30. November 2008 Fusion - Pastoralreferentin in der neuen Kirchengemeinde Marl St. Josef, 1. Februar bis 30. November 2016 Religionslehrerin Hauptschule in Marl, 4. Dezember 2016 Fusion - Pastoralreferentin in der neuen Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein, verstorben am 20. Mai 2020.

W e r n i n g, August, geboren am 07. Juli 1940 in Steinfurt (Borghorst), zum Priester geweiht wurde er am 06. August 1972 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er als Kaplan in Velen St. Andreas tätig und wurde im Jahr 1973 zusätzlich zum Kreislandseelsorger für den Kreis Borken ernannt. Kaplan in Bocholt Liebfrauen wurde er im Jahr 1975. Ein Jahr darauf wurde er Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Bocholt, Diözesanpräses des Kolpingwerkes für den Diözesanverband Münster, Präses der Kolpingsfamilie Münster-Zentral sowie Leiter des Referates Handwerk in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat. Rektor der Kapelle der Kolpingbildungsstätte in Coesfeld wurde er im Jahr 1980. Von 1986 – 1989 übernahm er die Aufgaben des Diözesanmännerseelsorgers im Bistum Münster. Im Anschluss daran wurde er zum Pfarrer in Ahaus St. Josef ernannt. Ab 1990 war er zusätzlich Leiter des Pfarrverbandes in Ahaus. Die Ernennung zum Polizeipfarrer i. N. für den Kreis Borken erfolgte im Jahr 1993. Von 2005 – 2008 war er als Vicarius Cooperator m. d. t. Pfarrer in Bocholt Liebfrauen tätig. Im Jahr 2010 wurde er emeritiert und lebte dann in Coesfeld St. Lamberti und danach in Legden St. Brigida – St. Margareta. Er starb am 23. Mai 2020 im Alter von 79 Jahren.

D e r s t a p p e n, Theodor Johannes, geboren am 01. März 1923 in Kevelaer (Winnekendonk), zum Priester geweiht wurde er am 06. August 1952 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er als Kaplan in Duisburg (Hamborn) St. Barbara tätig. Im Jahr 1954 ging er als Kaplan zur Aushilfe nach Goch St. Maria Magdalena bevor er im gleichen Jahr die Aufgaben als Kaplan in Kerken (Aldekerk) St. Peter und Paul übernahm. Zum Pfarrrektor in Straelen (Broekhuysen) St. Cornelius wurde er 1958 ernannt. 1969 erfolgte die Ernennung zum Pfarrer in Wachtendonk (Wankum) St. Martinus. Mit seiner Emeritierung im Jahr 1993 zog er nach Kempen. Er starb am 25. Mai 2020 im Alter von 97 Jahren.

S p e e k, Marinus, geboren am 27. Dezember 1927 in Oud-Castel/Niederlande, zum Priestergeweiht wurde er am 20. September 1953 in Stevensbeek Nach seiner Priesterweihe war er zunächst zum Studium in Rom und ging dann im Jahr 1954 zum Studium Nijmegen (Niederlan-

den). 1960 übernahm er eine Stelle als Lehrer am Priesterseminar in Stevensbeek (Niederlande). Zur vorläufigen Aushilfe ging er 1962 nach Emmerich am Rhein (Elten) St. Martinus. 1963 übernahm er dort die Stelle als Kaplan. Mit seiner Inkardinierung in das Bistum Münster 1966 wurde er Kaplan in Kerken (Aldekerk) St. Peter und Paul und im Jahr 1969 Pfarrverwalter in Kerken (Stenden) St. Thomas. 1971 wurde er zum Pfarrer in Rheinberg (Ossenberg) St. Mariä Himmelfahrt ernannt. Als Krankenhauseelsorger ging er 1990 zum St. Vincenz-Hospital in Coesfeld und wurde zeitgleich Rektor der dortigen Hauskapelle. 1993 wurde er zum Pfarrer in Kerken (Stenden) St. Thomas ernannt. Mit seiner Emeritierung zog es ihn wieder nach Kerken (Aldekerk) St. Peter und Paul. Er starb am 4. Juni 2020 im Alter von 92 Jahren.

B i e n e m a n n, Wilhelm, geboren am 28. September 1933 in Kleve, zum Priester geweiht wurde er am 2. Februar 1961 in Münster. Nach seiner Priesterweihe ging er zunächst als Kaplan nach Wachtendonk St. Michael. 1963 übernahm er die Stelle als Kaplan in St. Joseph Bocholt und wechselte 1997 als Kaplan nach Emmerich am Rhein Liebfrauen. 1972 erhielt er die Stelle als Pfarrer in Duisburg (Rheinhausen) St. Peter. 1996 wurde er zusätzlich Definitior im Dekanat Duisburg-West und Leiter des Pfarrverbandes Duisburg-Rheinhausen-Nord. Im Jahr 1982 wurde er Dechant im Dekanat Duisburg-West. Als Pfarrer wechselte er dann 1985 nach Emmerich am Rhein (Praest) St. Johannes und übernahm die Pfarrverwaltung für Emmerich am Rhein (Dornick) St. Johannes der Täufer. Nach seiner Emeritierung im Jahr 2006 blieb er der Pfarrei zunächst verbunden, bis er 2014 nach Elten St. Martinus zog. Er starb am 14. Juni 2020 im Alter von 86 Jahren.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 121 Änderung der Zusammensetzung der Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta

Frau Marion Holthaus ist zum 31. Mai 2020 aus dem Dienst des Bischöflich Münsterschen Offizialates ausgeschieden.

Mit Wirkung zum 1. Juni 2020 ist dafür

Herr Stephan Rollié,

Bischöflich Münstersches Offizialat, Kolpingstraße 14, 49377 Vechta gemäß § 5 der Regional-KODA-Ordnung vom 2. November 2019 als Vertreter der Dienstgeber in die Regional-KODA Osnabrück/Vechta berufen worden.

Vechta, den 25. Mai 2020

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster